

VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 B 599/14



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

A.,
A-Straße, A-Stadt

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt

- Antragstellerin -

gegen

C.
C.Straße, C.Stadt

- Antragsgegner -

Beigeladen:

D.,
D-Straße, D-Stadt

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte E.,
E-Straße, E-Stadt

wegen
Konkurrentenstreitigkeit

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

10. Juli 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht F.,
die Richterin am Verwaltungsgericht G. und
den Richter am Verwaltungsgericht H.

beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird vorläufig untersagt, den Beigeladenen zum hauptamtlichen Beigeordneten und Senator für ... zu ernennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind.

2. Der Streitwert wird auf 24.204,18 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Bei der C.Stadt ist die nach B 4 BBesO bewertete Stelle eines kommunalen Wahlbeamten, des hauptamtlichen Beigeordneten und Senators für ... zu besetzen. In dem zuvor

von der Bürgerschaft der C.Stadt beschlossenen Text der Ausschreibung heißt es u.a., die Senatorin/der Senator müsse

1. die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen und mindestens fünf Jahre ein Amt dieser Laufbahn bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde oder einen gleichwertigen Dienstposten ausgeübt haben oder
2. als Beigeordneter, hauptamtlicher Bürgermeister, Landrat, hauptamtlicher Amtsvorsteher, hauptamtlicher Verbandsvorsteher oder leitender Verwaltungsbeamter eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder
3. eine entsprechende, durch Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesene Eignung, Befähigung und Sachkunde vorweisen.

Auf die Ausschreibung gingen zwölf Bewerbungen ein, darunter die der Antragstellerin und des Beigeladenen. Die Verwaltung der C.Stadt erstellte eine Übersicht, inwieweit die im Anforderungsprofil gestellten Anforderungen an die Sachkunde als erfüllt erachtet werden, was bei der Antragstellerin, nicht jedoch beim Beigeladenen der Fall sei.

Der am ... geborene Beigeladene war nach seinem Studium der Politikwissenschaften und der Neueren Geschichte Europas an der Universität C-Stadt wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem Wahlkreisbüro und als Lehrbeauftragter an der Universität C.Stadt tätig. Von 2007 bis 2009 war er Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE in der C. Bürgerschaft, der er seit 2004 angehört. Seit 2009 ist er Vorsitzender des Finanzausschusses der C. Bürgerschaft. Von 2008 bis 2009 war er Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen bei der Partei DIE LINKE. Von 2009 bis 2013 gehörte er dem Deutschen Bundestag an. Er war Mitglied im Haushaltsausschuss und dort Hauptberichterstatter für den Etat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ebenso Obmann der Fraktion DIE LINKE im Rechnungsprüfungsausschuss sowie Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium. In der Zeit von 2009 bis 2012 war er Landesvorsitzender der Partei DIE LINKE in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Sitzung am 5. März 2014 wählte die Bürgerschaft der C.Stadt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE den Beigeladenen zum hauptamtlichen Beigeordneten. Die Wahl wurde dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern angezeigt, wel-

ches am 1. April 2014 mitteilte, dass gegen die Wahl aus dortiger Sicht keine rechtlichen Bedenken im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 5 KV M-V bestünden.

Am 20. Juni 2014 hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu untersagen, den Beigeladenen als hauptamtlichen Beigeordneten/Senator für ... – verbunden mit der Funktion der 2. Stellvertretung des Oberbürgermeisters – zu ernennen, solange nicht über ihre Bewerbung bestandskräftig entschieden ist,

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Es sei nicht zu erkennen, dass der Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin verletzt worden sei. Der Beigeladene erfülle das Anforderungsprofil für die streitgegenständliche Position. Durch die tabellarische Auflistung der Bewerber unter konkreter Bezugnahme auf das Anforderungsprofil seien die Mitglieder der Bürgerschaft auch in die Lage versetzt worden, eine Bewertung der einzelnen Bewerber vorzunehmen und eine tragfähige Auswahlentscheidung zu treffen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er hat jedoch detailliert seinen bisherigen beruflichen Werdegang dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrem nach Art. 33 Abs. 2 GG geschützten Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt.

Das Gericht der Hauptsache kann gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers durch eine Veränderung des bestehenden Zustands vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller die drohende Gefahr der Rechtsverletzung (Anordnungsgrund) und ein Recht im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO (Anordnungsanspruch) glaubhaft macht, §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO. In diesem Zusammenhang hat das Gericht eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte vorzunehmen und dabei auch die Aussichten in einem anhängigen oder zu erwartenden Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat zunächst einen Anordnungsgrund und damit die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung glaubhaft gemacht.

Nur im Wege einer gerichtlichen Entscheidung kann sie sicherstellen, dass ihr Anspruch auf rechtsfehlerfreie Berücksichtigung ihrer Bewerbung um die Stelle einer hauptamtlichen Beigeordneten/Senatorin für ... beim Antragsgegner vorläufig gewahrt bleibt. Mit der beabsichtigten dauerhaften Besetzung der streitgegenständlichen Stelle mit dem Beigeladenen würde sich die Erfüllung des Bewerbungsverfahrensanspruchs der Antragstellerin um die ausgeschriebene Stelle faktisch erledigen. Diese könnte nämlich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dieser für die Besetzung von Beförderungssämtern angewandte Grundsatz gilt auch für die Fälle, in denen über die Berufung eines Beigeordneten unter Ernennung zum Beamten auf Zeit gestritten wird. Die Erwägungen zur Annahme der grundsätzlich rechtlich eingeschränkten Rücknahme von Ernennungen sind davon unabhängig, ob es sich um einen Ernennungsakt handelt, durch den einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird (Beförderung), oder um die Begründung eines Beamtenverhältnisses, wie es hier in Rede steht (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 30. März 2007 - 2 EO 729/06 -, juris Rn. 34).

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die von der Bürgerschaft der C.Stadt zugunsten des Beigeladenen getroffene Auswahlentscheidung in Form seiner Wahl zum hauptamtlichen Beigeordneten die Antragstellerin in ihrem Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt.

Ein Anordnungsanspruch ist in Konkurrentenstreitverfahren wegen des Grundsatzes der effektiven Rechtsschutzgewährung bereits dann glaubhaft gemacht, wenn nach dem im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erkennbaren Sach- und Streitstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die getroffene Auswahlentscheidung zu Lasten der Antragstellerin rechtsfehlerhaft ist, weil deren Bewerbungsverfahrensanspruch keine hinreichende Beachtung gefunden hat. Zugleich müssen die Aussichten der Betroffenen, in einem neuen rechtmäßigen Verfahren ausgewählt zu werden, zumindest „offen“ sein (BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2002 - 2 BvR 311/03 -, NVwZ 2004, 1524; BVerwG, Beschluss vom 21. August 2003 - 2 C 14.02 -, BVerwGE 118, 370).

Rechtsgrundlage des von der Antragstellerin behaupteten Anspruchs bildet der beamtenrechtliche Bewerbungsverfahrensanspruch. Nur dieser in Art. 33 Abs. 2 GG begründete und die Rechte der Auswahlbewerber sichernde Anspruch trägt das Begehren der Antragstellerin auf eine rechtsfehlerfreie Berücksichtigung ihrer Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle.

Allerdings ist die hier in Rede stehende Personalmaßnahme durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass über sie nicht die Exekutive, sondern die Bürgerschaft als politisches Gremium entschieden hat. Denn gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 i.Vm. mit Absatz 1 Satz 1 KV M-V wählt die Bürgerschaft die Beigeordneten. Dies hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Intensität der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Anders als in Auswahlverfahren um eine ausschließlich durch die Exekutive zu besetzende Beförderungsstelle, in denen der Bewerbungsverfahrensanspruch darauf abzielt, dass der Dienstherr das ihm zustehende Auswahlmessen - unter Einhaltung etwaiger Verfahrensvorschriften und anhand standardisierter und objektivierbarer Merkmale, etwa anhand der Endnoten aktueller dienstlicher Beurteilungen - fehlerfrei ausübt, verliert dieses Erfordernis um so mehr an Bedeutung, je stärker Wahlelemente Eingang in das Auswahlverfahren finden. Regelmäßig wird eine inhaltliche Überprüfbarkeit der Wahlentscheidung auszuschließen sein. Dies folgt bereits daraus, dass es gerade der Sinn einer Wahlentscheidung ist, in diese unterschiedlichste Vorstellungen und Motive - insbesondere über die Bedeutung einzelner Eignungskriterien - eingehen zu lassen. Abgesehen davon ist die Überprüfung einer solchen Wahlentscheidung schon dadurch erschwert, wenn nicht gar unmöglich, dass in der Regel die Motive der einzelnen Mitglieder des Wahlgremiums nicht bekannt werden (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16. November 1998 - 3 M 50/98 -, juris Rn. 21 m.w.N. zu einer durch das Parlament erfolgten Richterwahl; OVG Magdeburg, Beschluss vom 25. Oktober 2012 - 1 M 103/12 -, juris Rn. 11).

Diese Überlegungen führen jedoch nicht zum Ausschluss jeglicher verwaltungsgerichtlicher Kontrolle in Fällen, in denen - wie hier - über die Bewerbung um ein öffentliches Amt durch Wahl zu entscheiden ist. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass die Verwaltungsgerichte jedenfalls nicht gehindert sind, die Erfüllung des sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebenden Bewerbungsverfahrensanspruchs daraufhin zu überprüfen, ob das Wahlgremium von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, die Bewerber die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen erfüllen, die gesetzlichen Bindungen beachtet worden sind und ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 9. November 2001 - 1 B 1146/01 -, juris Rn. 10; VG Bremen, Beschluss vom 23. August 2013 - 6 V 827/13 - juris Rn. 42 m.w.N.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Januar 2008 - 5 ME 491/07 - juris Rn. 21; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. März 2007 - 2 EO 729/06 - a.a.O. Rn. 41; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25. Oktober 2012 - 1 M 103/12 - a.a.O. Rn. 12; OVG Brandenburg, Beschluss vom 21. März 1996 - 2 B 2/96 -, LKV 1997, 173 f.). Insbesondere kann das Gericht auch überprüfen, ob die der Wahlentscheidung vorausgegangenen Verfahrensschritte, soweit sie die von Art. 33 Abs. 2 GG gewollte Bestenauslese sicherstellen, Beachtung gefunden haben.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin stellt es sich allerdings nicht schon als verfahrensfehlerhaft dar, dass die Wahl des Beigeladenen stattgefunden hat, bevor es - entgegen ursprünglichen Planungen - zu einer Anhörung einzelner Bewerber, u.a. ihrer Person, gekommen ist. Den Mitgliedern der Bürgerschaft standen für die Vorbereitung ihrer Auswahlentscheidung seit dem 20. Januar 2014, und damit mehr als sechs Wochen vor der Wahl, die vollständigen Bewerbungsunterlagen aller Bewerber zur Verfügung. Ob die vom Antragsgegner erstellte und der Präsidentin der Bürgerschaft übersandte Bewerberübersicht aller zwölf Bewerber mit einer vorangestellten Einschätzung, inwieweit diese die in der Ausschreibung benannten Befähigungsvoraussetzungen erfüllen, auch an alle Bürgerschaftsmitglieder weitergeleitet wurde, lässt sich aus den dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgängen nicht ersehen. Doch selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, konnten sich die Mitglieder der Bürgerschaft durch Einsichtnahme in die vollständigen Bewerbungsunterlagen ein umfängliches Bild von der Bewerbersituation verschaffen. Ob darüber hinaus noch Vorstellungsgespräche mit einzelnen oder allen Bewerbern für wünschenswert oder auch erforderlich erachtet werden, liegt im alleinigen Ermessen des Wahlgremiums (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 10. Mai 1991 - 1 TG 1058/91 -, juris Rn.

20). Ermessensfehler insoweit hat die Antragstellerin aber nicht aufgezeigt noch sind sie dem Gericht sonst ersichtlich.

Nach summarischer Prüfung hat die Bürgerschaft der C.Stadt jedoch bei der Wahl die gesetzlichen Bindungen und das dabei mit Blick auf den Bedeutungsgehalt des Art. 33 Abs. 2 GG geltende Prinzip der Bestenauslese (vgl. insoweit OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Januar 2008, a.a.O. Rn. 21 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung) außer Acht gelassen.

§ 40 Abs. 5 Satz 2 KV M-V regelt, dass die zu wählenden Beigeordneten die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen müssen. Welche Eignung, Befähigung und Sachkunde dabei im Einzelnen zu fordern ist, hängt nicht unwesentlich von der Größe der Gemeinde und den zu übernehmenden Aufgabenbereichen ab (vgl. Schröder in Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, Teil 1, § 40 Erl. 7.3.2.). Vorliegend hat die Bürgerschaft die Eignungsvoraussetzungen - was im Hinblick auf die Einwohnerzahl der C.Stadt, die Größe des zu übertragenden Aufgabenbereichs und die in der Dotierung (B 4 BBesO) zum Ausdruck kommenden Bedeutung des zu übertragenden Amtes unproblematisch erscheint - in der Ausschreibung dahingehend modifiziert, dass die Senatorin/der Senator entweder die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen und mindestens fünf Jahre ein Amt dieser Laufbahn bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde oder einen gleichwertigen Dienstposten ausgeübt haben oder als Beigeordneter, hauptamtlicher Bürgermeister, Landrat, hauptamtlicher Amtsvorsteher, hauptamtlicher Verbandsvorsteher oder leitender Verwaltungsbeamter eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder eine entsprechende, durch Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesene Eignung, Befähigung und Sachkunde vorweisen muss.

Bei der Festlegung des Anforderungsprofils der Stelle steht es dem Dienstherrn offen, zwischen solchen Merkmalen zu unterscheiden, die von den Bewerbern zwingend zu erfüllen sind (konstitutive Merkmale) und solchen, die Optimierungskriterien im Rahmen der vom Dienstherrn vorzunehmenden Bewertung für den Fall darstellen, dass mehrere Bewerber die konstitutiven Merkmale erfüllen. In die nähere Auswahl dürfen nur diejenigen Bewerber einbezogen werden, die die konstitutiven Merkmale des Anforderungsprofils erfüllen. Dementsprechend kann sich ein unterlegener Bewerber im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit darauf berufen, dass ein ausgewählter Bewerber das konstitutive Anforderungsprofil verfehlt (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16.09 -, juris

Rn. 24). Ein konstitutives Anforderungsmerkmal zeichnet sich dadurch aus, dass der Dienstherr es für unabdingbar für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Position hält und dieses nicht nur bei gleicher Eignung der Bewerber maßgeblich zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2013 – 2 VR 1/13 -, juris Rn. 49). Ob ein Bewerber ein konstitutives Anforderungsprofil erfüllt, ist vom Gericht in vollem Umfang überprüfbar.

Diese Grundsätze hält die beschließende Kammer auch für anwendbar in Fällen, in denen ein Anforderungsprofil für das Amt eines kommunalen Wahlbeamten festgelegt worden ist. Denn auch Wahlbeamte dürfen nicht willkürlich und unter Außerachtlassung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG allein oder vorrangig nach der Parteizugehörigkeit des Bewerbers ausgewählt werden. Auch wenn Art. 33 Abs. 2 GG für die Stellung des kommunalen Wahlbeamten nur in eingeschränktem Maße gilt, haben kommunale Wahlkörperschaften eine fachbezogene Wahlentscheidung zu treffen (VG Schwerin, Urteil vom 24. August 2004 - 1 A 1534/01 -, Der Überblick 2005, 391 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. Juni 1992 – 5 M 2798/92 – juris Rn. 25). Die Anforderungen an die Eignung definiert der Dienstherr bzw. das Wahlorgan im Anforderungsprofil. Wird ein Bewerber gewählt, der tatsächlich das festgelegte konstitutive Anforderungsprofil verfehlt, beruht daher die Wahl auf einer unzutreffenden Annahme des Wahlgremiums, mithin auf einem gerichtlich überprüfbaren äußeren Fehler der Wahl (im Ergebnis auch OVG Thüringen, Beschluss vom 30. März 2007 – 2 EO 729/06 – juris Rn. 41/42; VG Bremen, Beschluss vom 23. August 2013 - 6 V 827/13 -, a.a.O.).

Bei dem im Anforderungsprofil für die Stelle des hauptamtlichen Beigeordneten/Senators für ... genannten Merkmal der „entsprechend, durch Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesenen Eignung, Befähigung und Sachkunde“ handelt es sich um ein konstitutives Merkmal, das die Bewerber - sollten sie nicht bereits die Ziffer 1 und 2 erfüllen - für eine erfolgreiche Bewerbung zwingend erfüllen müssen. Wie die in einer Stellenausschreibung formulierten Qualifikationsmerkmale zu verstehen sind, ist durch Auslegung entsprechend § 133 BGB nach dem objektiven Erklärungsinhalt und dem Willen des Erklärenden zu ermitteln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2013 - 2 VR 1/13 -, a.a.O.; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. März 2007 – 2 EO 729/06 – a.a.O., Rn. 44). Dass es sich bei dem Merkmal „entsprechende, durch Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesene Eignung, Befähigung und Sachkunde“ um ein konstitutives Merkmal handelt, ergibt sich schon aus der Formulierung des Anforderungsprofils, wonach die Bewerber diese – wenn nicht die

Ziffern 1 oder 2 greifen – nachweisen müssen, sie also zwingend für die Wahrnehmung des ausgeschriebenen Beigeordneten-/ Senatorenpostens hält.

Der Beigeladene erfüllt die zwingenden Vorgaben des sich aus der Ausschreibung ergebenden Anforderungsprofils nach summarischer Prüfung nicht. Weder besitzt er eine Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst noch war er bisher als Beigeordneter, hauptamtlicher Bürgermeister, Landrat, hauptamtlicher Amtsvorsteher, hauptamtlicher Verbandsvorsteher oder leitender Verwaltungsbeamter tätig. Auch eine entsprechende, durch Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesene Eignung, Befähigung und Sachkunde ist nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Wechselwirkung, wie sie zwischen dem angestrebten - hier herausgehobenen, mit der Besoldungsgruppe B 4 BBesO dotierten - öffentlichen Amt und den hierauf abgestellten Eignungsvoraussetzungen besteht, sind die qualifikationsbezogenen Anforderungen an die Bewerber eng auszulegen. Vor diesem Hintergrund vermag das Gericht der Bewertung des Ministeriums für Inneres und Sport, wie sie in dem Vermerk vom 26. März 2014 zum Ausdruck kommt, nicht zu folgen, dass die Einschätzung der Bürgerschaft rechtlich zumindest vertretbar sei, der Beigeladene besitze die für das Amt eines Beigeordneten und Zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde.

Zwar weist der Beigeladene bereits einige berufliche Erfahrung auf, jedoch hat er keine berufliche Tätigkeit ausgeübt, die in ihrer Wertigkeit mit den unter Ziffer 1 und 2 des Ausschreibungstextes benannten Dienstposten vergleichbar wäre und zu einer vergleichbaren Qualifikation führt. Mit der Ausübung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Tätigkeiten ist jedenfalls bei der weiter vorausgesetzten langjährigen Berufserfahrung verbunden, dass ein solcher Bewerber durch Ausübung eines herausgehobenen leitenden Amtes intensive Erfahrungen in der Kommunal- und/oder Landesverwaltung sammeln konnte und daher über eine entsprechende Sachkunde und Führungsqualitäten verfügt. Erst mit entsprechend gesammelter Erfahrung in einer leitenden Position in einer (Bundes-, Landes oder Kommunal-)Verwaltung ist ersichtlich die Erwartung verbunden, dass der Bewerber auch in der Lage ist, das herausragende Amt des Senators für ... mit - so die telefonische Auskunft des Rechtsamts des Antragsgegners, an der zu zweifeln das Gericht keine Veranlassung hat - ca. 760 Mitarbeitern und einem Haushaltsvolumen von ca. 150 Millionen Euro, wobei der größte Posten auf das Amt Jugend und Soziales entfällt, zu leiten.

Entsprechende Sachkunde und Führungsqualitäten vermochte der Beigeladene nach Ansicht der Kammer während seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit nicht zu sammeln. Eine hauptamtliche Tätigkeit in der Verwaltung hat er bisher nicht ausgeübt, d.h. entsprechende Sachkunde in einer herausgehobenen Position in der Kommunal-, Landes- oder Bundesverwaltung hat er nicht erwerben können. Lediglich mittelbar über seine langjährige Mitgliedschaft in der Bürgerschaft der C.Stadt hat er Einblicke in die Verwaltung der C.Stadt gewinnen können. Ohne dass diese Erfahrungen aus einer Tätigkeit als Bürgerschaftsmitglied gering geschätzt werden sollen, vermag dies allein jedoch nicht ansatzweise die erforderliche Sachkunde und Führungsqualitäten zu vermitteln, die mit der Ausübung einer Leitungsposition, sei es in der Verwaltung oder auch sonst einer entsprechend großen Organisation, verbunden sind. Auch die übrigen Tätigkeiten des Beigeladenen erfolgten jeweils im politischen Raum und ohne dass ersichtlich ist, dass dabei größere Organisationseinheiten mit einer Vielzahl von Mitarbeitern über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren geleitet worden sind. Dies trägt auch der Beigeladene selbst nicht vor. Er gibt an, dass die Organisationseinheiten, für die er verantwortlich war, lediglich in seiner Zeit als Landesvorsitzender der Partei DIE LINKE von 2009 bis 2012 aus durchschnittlich 25 Mitarbeitern, sonst aber wesentlich weniger Mitarbeitern bestanden. Im Übrigen wurde dieses Tagesgeschäft vom Beigeladenen in Vertretung des erkrankten Landesgeschäftsführers nach seinem eigenen Bekunden nur etwa ein Jahr ausgeübt.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Beigeladene während seiner Tätigkeit im Deutschen Bundestag, die im Übrigen lediglich vier Jahre währte, eine entsprechend leitende Position inne hatte. Allein, dass er – wie dem Vermerk des Ministeriums für Inneres und Sport zu entnehmen ist – „ein breites Fachwissen in verschiedenen politischen Bereichen erlangt“ hat, vermittelt ihm ersichtlich nicht die für die ausgeschriebene Stelle erforderliche Sachkunde, die insbesondere Kenntnisse der Verwaltungsstruktur, Verwaltungsabläufe und Führung von großen Mitarbeiterstäben voraussetzt. Soweit der Beigeladene in seiner eidesstattlichen Versicherung darauf verweist, sich einen bestimmten Mitarbeiterstil angeeignet zu haben, bleibt dies schon deshalb vorliegend unbeachtlich, weil er seine Geeignetheit hinsichtlich der Führung von großen Mitarbeiterstäben eben gerade nicht durch seine bisherige Tätigkeit nachgewiesen hat.

Ausgehend davon ist vorliegend festzustellen, dass die in Rede stehende Wahl der Bürgerschaft dem Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin nicht genügt und mithin

fehlerhaft ist, weil durchgreifende Bedenken bestehen, ob der Beigeladenen die erforderliche persönliche Eignung und Sachkunde besitzt.

Die Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs der Antragstellerin führt auch zur Annahme eines Anordnungsanspruchs, denn die Aussichten der Antragstellerin in einem neuen rechtmäßigen Verfahren ausgewählt zu werden, sind zumindest offen. Anders als beim Beigeladenen dürfte sie das in der Ausschreibung aufgestellte Anforderungsprofil erfüllen. Denn als langjährige Leiterin des Amtes für Bildung und Amtsleiterin für Weiterbildung und Kultur in A.-Stadt mit 500 Mitarbeitern nimmt sie bereits über fünf Jahre ein Amt im höheren Verwaltungsdienst wahr. Insoweit sind keine rechtlichen Umstände erkennbar, die einen Erfolg ihrer Bewerbung bereits auf dieser Stufe des Auswahlverfahrens, auf der alle „geeigneten“ Bewerber mit in den Blick zu nehmen sind, als unmöglich und von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen. Anhaltspunkte, woraus sich ableiten ließe, dass der Bewerbung der Antragstellerin der Erfolg zwingend zu versagen wäre, sind auch sonst nicht ersichtlich. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, wie wahrscheinlich es erscheint, dass es der Antragstellerin auch gelingt, die für eine Wahl erforderlichen Stimmen auf sich zu vereinigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt hat, können ihm weder Kosten auferlegt werden, noch entspricht die Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten der Billigkeit (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war von dem sich danach ergebenden Betrag die Hälfte anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 B-Stadt, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 B-Stadt, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.